

als denjenigen Personen gegenüber, die sich damit beschäftigen, Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege, und untersteht der Aufsicht des zu Handhabung der Wohlfahrtspolizei im Stadtbezirke berufenen Stadtraths. Mit der Grubenräumung und dem Düngerexporte dürfen sich daher, die in den §§ 11 und 12 dieses Regulativs gedachten Fälle ausgenommen, nur diejenigen Personen beschäftigen, welche dazu Seiten des Stadtraths besondere Ermächtigung erhalten haben.

§ 2. Dieser in § 1 ausgesprochenen Beschränkung unterliegen alle Dünger- und Jauchengruben in hiesiger Stadt, und zwar ohne Unterschied, ob sie genau nach den Vorschriften der Localbauordnung hergestellt sind oder nicht (Senkgruben, Zehrbrunnen zc.), beziehentlich ob sie zu einem bleibenden oder nur vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind (Gruben auf Bau- oder Volksfestplätzen).

§ 3. Die Räumung der Grube hat in der Regel vollständig, d. h. bis auf die Grubensohle, übrigens aber mit möglichster Beschleunigung, und namentlich im Interesse der Nachtruhe möglichst geräuschlos zu erfolgen; überhaupt ist bei dem Räumungsgeschäfte die größtmögliche Ordnung, Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten; die Gefäße müssen luftdicht verschlossen sein und bleibt in Beziehung auf die Construction und Tüchtigkeit der letzteren eben so, wie der sonstigen Apparate an Pumpen zc. die jederzeitige behördliche Cognition ausdrücklich vorbehalten. Zur Abend- und Nachtzeit ist zu Vermeidung von Unglücksfällen für gehörige Beleuchtung desjenigen Straßentheils, beziehentlich Trottoirs, zu sorgen, der bei der Räumung Behufs des Ausladens unvermeidlich mit Schläuchen, Balken zc. belegt wird. Beim Räumen sich zeigende Schäden und Uebelstände in der Grube sind dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Abhülfe anzuzeigen; auch ist deshalb Anzeige bei der Behörde zu machen. Es bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit die Desinfection der Gruben entweder im Allgemeinen oder für einzelne Stadttheile, beziehentlich Häusergruppen und einzelne Häuser, unter Bezeichnung der anzuwendenden Desinfectionsmittel, dann vorzuschreiben, wenn und so oft dazu im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Anlaß geboten erscheint. Die Hausbesitzer haben den diesfalligen Anordnungen pünktlichst nachzugehen und bleiben dafür, daß dies in gehöriger Weise geschieht, der Behörde verantwortlich.

§ 4. Die Ausführung der Grubenmassen, flüssiger wie fester, hat stets auf kürzestem Wege unter Vermeidung allen Aufenthalts, sowie Stehenlassens von Exportgeräthschaften, und, soviel den Transport über die Augustusbrücke betrifft, unter Beobachtung der von der Königlichen Polizei-Direction diesfalls getroffenen besonderen Zeitbestimmung zu geschehen.

§ 5. Sowie insonderheit den Transport der Grubenflüssigkeiten betrifft, so ist derselbe unter Voraussetzung, daß deren Leitung aus der Grube in die Transportfässer unter Benutzung des vorchriftsmäßigen Verbrennungsapparates erfolgt:

a) in den Vorstädten, sowie in Friedrichstadt, Antonstadt, Scheunenhöfen und Neudorf:

aa) wenn die Füllung nicht auf offener Straße, sondern im Gehöfte der betreffenden Grundstücke und der Transport nicht durch die innere Stadt, beziehentlich Neustadt, sondern direct auf Ablagerungsplätze außer-

halb der Stadt erfolgt, ohne weitere Zeitbeschränkung,

bb) wenn aber die beiden zu aa) gedachten Voraussetzungen oder auch nur eine derselben nicht Platz greifen, nur in den Stunden von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr früh, dagegen

b) in dem Innern der Stadt, sowie in der Neustadt jedenfalls nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh gestattet.

§ 6. Sowie gegen das Räumen und Wegschaffen der festen Dungstoffe betrifft, so ist dies innerhalb des Stadtbezirks:

a) während der Monate Januar, Februar, März, April und September, October, November und December nur während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, und

b) während der Monate Mai, Juni, Juli und August überhaupt nicht, sondern nur ausnahmsweise gegen Beibringung eines von dem betreffenden Stadtbezirksinspector auszustellenden Dringlichkeitsattestes und gegen Bezahlung eines Zuschlags von 50 Procent zu den tarismäßig festgestellten Exportlöhnen in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr früh gestattet.

§ 7. Das Einlassen von Dungstoffen, fester wie flüssiger, in die Straßenschleußen, sowie in die Senkgruben oder Zehrbrunnen, soweit die Anlage von solchen überhaupt nachgelassen ist, ist im Allgemeinen und insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von Watercloseteinrichtungen verdünnten, flüssigen Grubeninhalts in die Straßenschleußen gestattet ist (vergl. § 8), auf das Strengste verboten. Ebenso wenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendüngers und der Jauche, insonderheit auch nicht das massenhafte Eingraben der Dungstoffe stattfinden. Dagegen ist den Besitzern und Pächtern von Gärten die Verwendung der in ihren Grundstücken erzeugten Dungstoffe zur nothwendigen Düngung der Gärten zwar nachgelassen; es darf jedoch diese Gartendüngung nur unter der Voraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen befinden und unter der Bedingung geschehen:

1) daß dabei die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Zeitfristen innegehalten und

2) daß die Dungstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letzteren gemengt werden.

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche. Insoweit die Dungstoffe nicht in der vorgedachten Weise zu sofortiger Verwendung kommen, oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern speciell angewiesenen Ablagerungsplätzen unterzubringen.

§ 8. In denjenigen Grundstücken, in welchen Waterclosets — deren Einrichtung, so lange nicht in der künftig zu erlassenden neuen Bauordnung oder sonst localstatuarische Vorschriften und Bestimmungen hierüber festgestellt sind, von jedesmaliger vorgängiger Genehmigung der Baupolizei- und bez. Medicinal-Behörde abhängig ist, — bestehen, darf zwar das aus den Gruben abfließende Wasser in die Straßenschleußen geleitet werden; es ist jedoch durch Hers-